



Ortsgemeinde Hefersweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Hinterster Schwannenbergr“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Entwurf I Mai 2026

Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Ortsgemeinde Hefersweiler
Hohlweg 6
67753 Hefersweiler

Auftraggeber



PFALZWERKE
Pfalzwerke Gruppe

Pfalzwerke Aktiengesellschaft
Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. ERFORDERNISSE UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB	4
B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	4
C. GURNDLAGEN	5
1. Planungsgrundlagen	5
2. Lage und Größe des Plangebietes/ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	5
3. Bestandssituation	7
D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	8
1. Aussagen der Landesplanung	8
2. Aussagen der Regionalplanung	10
3. Flächennutzungsplan I Landschaftsplan	12
E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	16
1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	16
1.1. Internationale Schutzgebiete	16
1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG	16
1.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete	16
1.4. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	16
1.5. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung	17
1.6. Vegetationskundliche Kartierung	18
2. Wasserwirtschaftliche und – rechtliche Rahmenbedingungen	19
3. Leitungstrassen	20
4. Waldabstandsflächen	20
5. Altablagerungen / Altlasten	21
6. Bergbau / Altbergbau und mineralische Rohstoffe	21
7. Kulturgüter / archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler	21
8. Blendgutachten	21
9. Sonstiges	21
F. ZIELE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	21
1. Städtebauliche Zielvorgaben	21
2. Erläuterung der Planung	22
G. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	23
1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	23
1.1. Art der baulichen Nutzung	23
1.2. Maß der baulichen Nutzung	23
1.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	24
1.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	24
1.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die von Bebauung freizuhalten sind	24
1.6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen	

für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)	24
2. Hinweise ohne Festsetzungscharakter	26
H. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	27
1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)	27
2. Erholung und Freizeit (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)	27
3. Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	27
4. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB).....	27
5. Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	28
6. Belange der Ver- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	28
7. Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB)	28
I. PLANVERWIRKLICHUNG	29

TEIL A - ZIELE ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1 BAUGB

A. ERFORDERNISSE UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Der stetig voranschreitende Klimawandel sowie die Auswirkungen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine haben auch in Deutschland die Dringlichkeit zum Fortschritt und zur Beschleunigung der Energiewende aufgezeigt.

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat diesen Bedarf bereits in der Vergangenheit erkannt und deshalb eine Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik Freiflächenanlagen erstellen lassen. Auf Grundlage dieser Analyse beabsichtigt daher die Ortsgemeinde Hefersweiler gemeinsam mit der Pfalzwerke Aktiengesellschaft Baurecht für eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich zu schaffen.

Da großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich außerhalb der Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB lediglich im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig sind, beabsichtigt die Ortsgemeinde Hefersweiler die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB.

Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein erfolgen, um in dem die in Rede stehenden Bereiche als Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ neu darzustellen und damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Ortsgemeinde Hefersweiler daher für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines Bebauungsplans zu schaffen. Der Ortsgemeinderat hat aus diesem Grund gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hinterster Schwannenberg“ am 20.10.2022 beschlossen.

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde das Büro BBP Ortsgemeindeplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

C. GURNDLAGEN

1. Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan sind:

- die Planungskonzeption des Vorhabenträgers 04/2026,
- Vegetationskundliche Kartierung zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hinterster Schwannenberg“, erstellt durch das Büro BBP, Kaiserslautern, 08/2023,
- Artenschutzrechtliche Voreinschätzung für Potentialflächen zum Bau einer PV-Anlage, erstellt durch das Büro BBP, Kaiserslautern, 04/2023,
- die Abfragen des LANIS, www.lanis.rlp.de, Stand 05/2023,
- Blendgutachten „PVA Hinterster Schwannenberg“ Analyse der potenziellen Blendwirkung einer Photovoltaikanlage auf die umliegenden Verkehrswege, Solarpraxis Engineering GmbH, Manteuffelstr. 74, 12103 Berlin, Germany, 04/2026
- ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes,
- die Plankonzeption zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein nach Abstimmung mit der Verwaltung,
- Vorläufige Fassung des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, 02/2025,
- die Photovoltaik-Freiflächen Potenzialflächenanalyse der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft, einschließlich der Vegetationskundlichen Kartierung sowie der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz, der durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern begleitend zur Bebauungsplanung erstellt wurde.

2. Lage und Größe des Plangebietes/ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Hefersweiler ist eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel.

Das eigentliche Plangebiet liegt südwestlich der Gemeinde und ist unterteilt in Teilgeltungsbereich 1 und 2. Der als Ausgleichsfläche dienende Teilgeltungsbereich 3 liegt nördlich der Gemeinde.

Der ungefähre Standort der Teilgeltungsbereiche ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage der Teilgeltungsbereiche des Plangebietes (skizzenhaft rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Hefersweiler (Quelle: LANIS RLP, 10/2025)

Die Geltungsbereiche umfassen folgende Flurstücke und ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen:

▪ Teilgeltungsbereich 1 Hefersweiler:

634 (tlw.)	635 (tlw.)	636	695	703
704	705/02 (tlw.)	706	707	

▪ Teilgeltungsbereich 2 Flur 0 Hefersweiler:

628	629	630	639	640
642	643	643/1		

▪ Teilgeltungsbereich 3 Flur 0 Berzweiler

248 (tlw.)



Das Plangebiet umfasst verschieden genutzte landwirtschaftliche Flächen in Hanglage. Es finden sich Ackerflächen (Raps, Getreide, Klee) sowie Magerwiesen. Durch den Teilgeltungsbereich 1 verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg. Im Teilgeltungsbereich 2 wird eine Gehölzreihe miteingeschlossen. Teilgeltungsbereich 3 umfasst einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker.



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung | Kaiserslautern | www.bbp-kl.de

Die Nutzung Erneuerbarer Energien soll gemäß G 161 des LEP IV an geeigneten Stellen im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Damit wird konkret eine Verbindung, insbesondere zu den Zielvorgaben des § 1 EEG hergestellt.

Weiterhin wurde mit der 4. Teilfortschreibung zum LEP IV die bisherigen Vorgaben erweitert.

„G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.“¹

Die in G 166 genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich aus der Bodenwertzahl ableiten, welche jedoch regional anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) als Kenngröße zu differenzieren ist. Landesweit liegt die durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Es kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.² Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein liegt gemäß Potenzialflächenuntersuchung der Verbandsgemeinde bei 40. In der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein werden demnach Acker- und Grünlandflächen mit einer Ertragsmesszahl unter 40 als ertragsschwach angesehen.

Die hier in Rede stehenden Teilgeltungsbereiche überschreiten die in der Potentialflächenuntersuchung ausgewiesenen Flächen um ca. 10%, überwiegend im Teilgeltungsbereich 3 aufgrund des dort vorliegenden Vorranggebietes LW. Die Flächen entsprechend somit den Kriterien der Untersuchung.

Dem Auftrag zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten gem. Z 166 b ist die Planungsgemeinschaft Westpfalz bislang nicht nachgekommen.

Um den Konflikt zwischen Energieerzeugung, Landwirtschaft und Raumordnung entsprechend transparent darzustellen, sieht der Regionalplan im G 166c ein Monitoring für die Inanspruchnahme von Ackerflächen vor. „Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2

¹ Homepage Ministerium des Innern und für Sport, aufgerufen unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/>; Zugriff: 01/2023

² Gemäß mündlicher Aussage des Innenministeriums als Verordnungsgeber des LEP IV ist die Ertragsmesszahl der Ackerzahl gleichzusetzen (Mai 2023).

Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.“³

Mit Information vom 17.10.2025 hat das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Referat Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Geoinformation klarstellen lassen, dass sich die im Informationsschreiben vom 31.01.2025 genannten Werte nur zum Teil auf die Verbandsgemeindeebene beziehen: So sollen zur Wahrung der Belange der örtlichen Landwirtschaft insgesamt nicht mehr als 5 % der Ackerfläche einer Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, bei gleichzeitiger Begrenzung der Überplanung von nicht mehr als 2 % der Ackerflächen der Verbandsgemeinde.

Da sich die ministeriellen Ausführungen nur auf einen Grundsatz beziehen, der im Regelfall der Abwägung zugänglich ist, hat sich - nach gegenwärtigem Sachstand – die Verbandsgemeinde, im Benehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde, dafür ausgesprochen, dass im Einzelfall auch eine Überschreitung dieser Orientierungswerte erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang ist es für eine sachgerechte Abwägung elementar, dass ein Nachweis erbracht wird, dass es durch die Überschreitung der genannten Orientierungswerte zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird.

Der Anteil der Ackerflächen auf Ebene der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Stand 31.12.2020) beträgt 6196,06 ha auf Ebene der Ortsgemeinde Hefersweiler 261,9 ha. Innerhalb des Plangebietes werden ca. 16,8 ha (12 ha in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 + 4,8 ha im Teilgeltungsbereich 3) als Acker erfasst. Dies entspricht 6,4 % der örtlichen Ackerflächen innerhalb der Ortsgemeinde. Somit kommt es durch die hier vorliegende Planung zu einer Überschreitung der 5%-Grenze für die Inanspruchnahme der örtlichen Ackerflächen. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind am Planstandort im Teilgeltungsbereich 3 mit 0,9 ha betroffen.

Zur sachgerechten Erfassung landwirtschaftlicher Belange hat sich die Gemeinde mit den bewirtschaftenden Landwirten, welche die hier in Rede stehenden Flächen im Haupt- und Nebenerwerb besitzen, pachten und bewirtschaften, in Verbindung gesetzt. Diese bestätigen schriftlich, dass die Errichtung einer PV-Anlage auf den Flächen weder die Existenz noch den Fortbestand ihrer landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet.

2. Aussagen der Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) weist die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 als Sonstige Freiflächen aus (siehe nachfolgende Abbildung).

Sie befinden sich zudem vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 25 im ROP). Demnach ist „innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus [ist] bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt“⁴. Durch die Nutzung der Fläche als PV-FFA wird das Vorbehaltsgebiet nicht beeinträchtigt. Die Fläche ist nicht in besonderem Maße für Erholung und Tourismus geeignet (landwirtschaftliche Nutzung) bzw. weist dahingehend keine besondere Bedeutung auf. Die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung bleibt auch durch die PV-FFA zukünftig erhalten und wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die umliegenden

³ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen; hier: raumordnerische und planerische Abwägungsbelange, vom 31.01.2025

⁴ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz, ROP Westpfalz, Seite 32

Waldflächen schirmen die Sicht auf die PV-FFA zudem weitgehend ab. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben weiterhin für Erholungssuchende zugänglich. Mit der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist somit keine Beeinträchtigung von Erholungs- oder Freizeitfunktionen verbunden. Ein Konflikt mit dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet besteht daher nicht.

Teilgeltungsbereich 3 wird als hauptsächlich als Sonstige Freifläche ausgewiesen. Ein Teilbereich im Osten zudem als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 im ROP). Hier ist als Ausgleichsmaßnahme für den durch die Errichtung der PV-Anlage verursachten Eingriff geplant das bestehende Ackerland in Grünland umzuwandeln. Somit soll zwar zukünftig eine andere, als die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung stattfinden, gleichwohl wird hierdurch jedoch kein Zielkonflikt mit der Vorrangausweisung gesehen.

In Abstimmung zwischen der Kreisverwaltung Kusel und der SGD Süd wurde mitgeteilt, dass für die Inanspruchnahme durch eine Ausgleichsfläche von Seiten der SGD keine Zielabweichung durchgeführt wird. Durch die im Zuge der Entwurfsfassung erfolgten Änderungen konnte die Inanspruchnahme des Vorranggebietes zudem reduziert werden. Die verbleibende Inanspruchnahme umfasst eine Fläche von etwas weniger als 1 ha. Die Flächen wären aufgrund ihres Zuschnittes, bei Inanspruchnahme des sonstigen Flurstücks, ohnehin nicht mehr sinnvoll ackerbaulich nutzbar.



Darstellung von TB1 und TB2 (schwarz gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung Stand 05/2020)



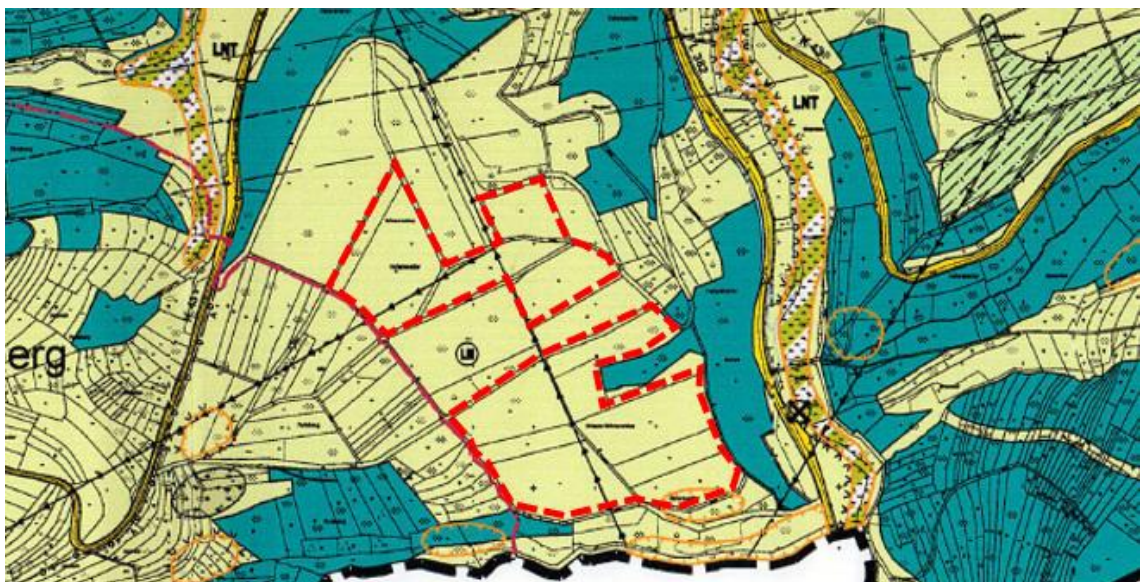
Darstellung von TB3 (schwarz gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung Stand 05/2020)

3. Flächennutzungsplan I Landschaftsplan

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist am 01.07.2014 durch Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein entstanden.

In diesem Zusammenhang ist in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt: „werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert [...] gelten [...] bestehende Flächennutzungspläne fort“. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall der gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein maßgeblich.

Dieser stellt die drei Teilgeltungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar (siehe nachfolgende Abbildung).



Darstellung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein, 2te Fortschreibung 2017)



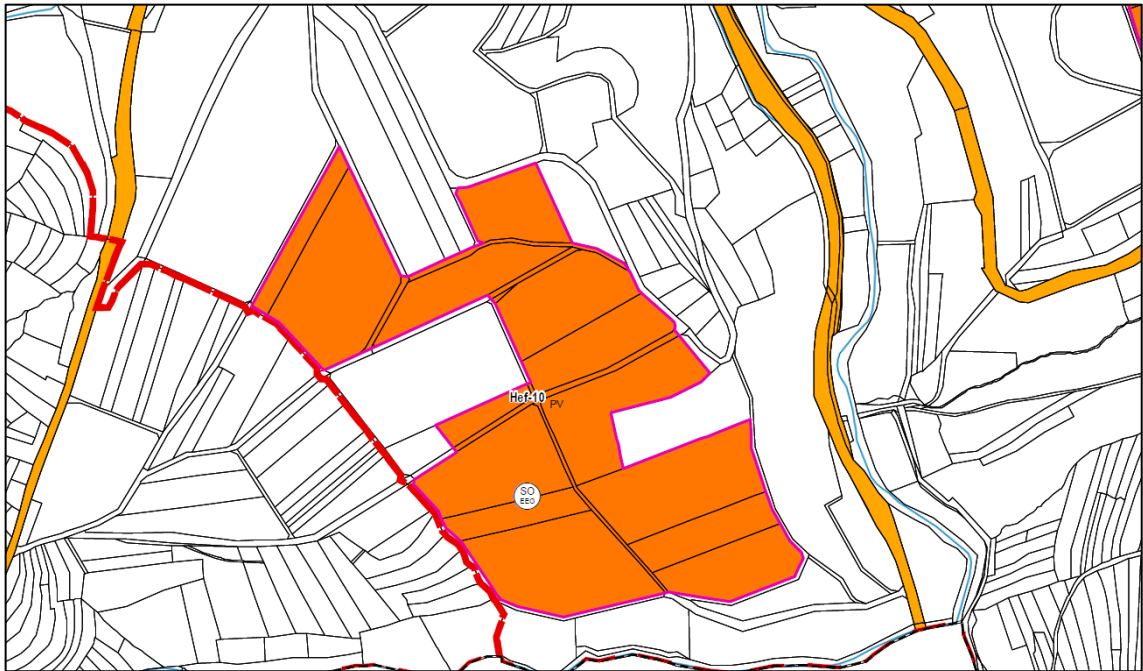
Darstellung von TB3 (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein
(Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein, 2te Fortschreibung 2017)

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

Im Zuge der aktuell laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein soll jedoch eine Änderung der Darstellung zu einer Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“ vorgenommen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am 11.04.2024. Die Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.02.2025. Die frühzeitige Beteiligung der Neuaufstellung fand zwischenzeitlich im Zeitraum 28.02.2025 bis zum 14.04.2025 statt.

Im weiteren Verfahren wird der Entwurf des Flächennutzungsplans diese Fläche berücksichtigen.

Die hier vorliegende Planung findet demnach im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein entsprechende Berücksichtigung und ist zu gegenwärtigem Zeitpunkt als aus dem künftigen Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.



Darstellung des Plangebietes (Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des FNP der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Quell: BBP 02/2025)

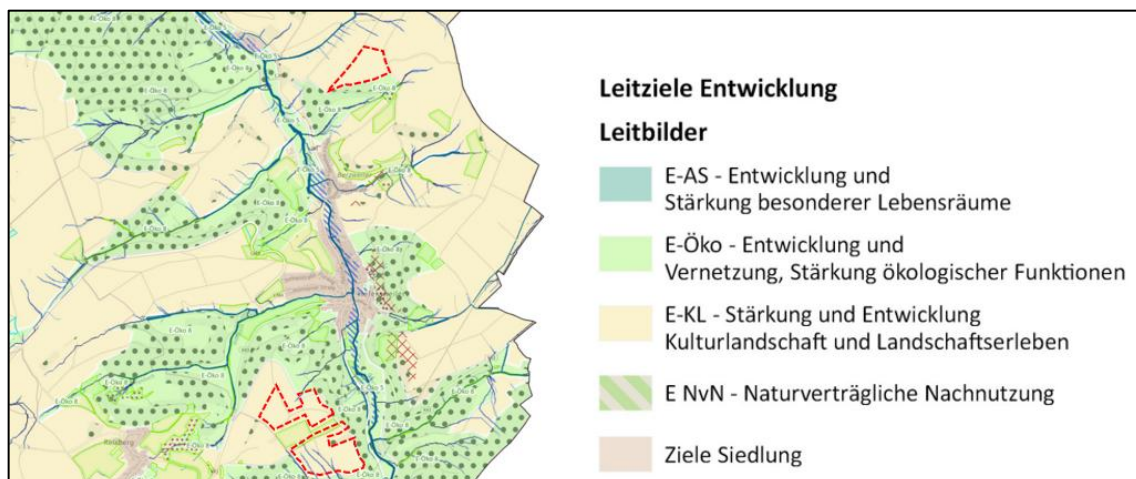
Soweit das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans bis zum Satzungsbeschluss der Bebauungsplanung nicht abgeschlossen ist, kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Landschaftsplan

In der vorläufigen Fassung des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein wird für das Plangebiet das Leitbild: Stärkung und Entwicklung Kulturlandschaft und Landschaftserleben dargestellt. Maßnahmen-schwerpunkte dieses Leitzieles sind:

- Bodenschutz und Erosionsminderung durch schonende Bearbeitung
- Grund- und Trinkwasserschutz durch angepasste Landwirtschaft
- Allgemeine Erhöhung der Lebensraumvielfalt in Ackerflächen
- Schutz, Anreicherung und Neuanlage von Hecken und Säumen innerhalb der Agrarlandschaft
- Naturverträgliche Grünlandbewirtschaftung
- Schaffung naturnaher Retentionsräume

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit der Entwicklung einer extensiv gepflegten Grünlandfläche auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen erfüllt diese Maßnahmenkriterien. Durch die extensive Pflege und dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke wird die Erosionsgefahr verringert, das natürliche Bodengefüge wiederhergestellt und neue Lebensräume geschaffen.



Darstellung des Plangebietes (skizzenhaft rot) in der vorläufigen Fassung des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Quelle: WSW & Partner, 02/2025)

E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

1.1. Internationale Schutzgebiete

Für die Teilgeltungsbereiche und deren Umgebung sind keine

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für die Teilgeltungsbereiche und deren Umgebung sind keine

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für die Teilgeltungsbereiche und deren Umgebung sind keine

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

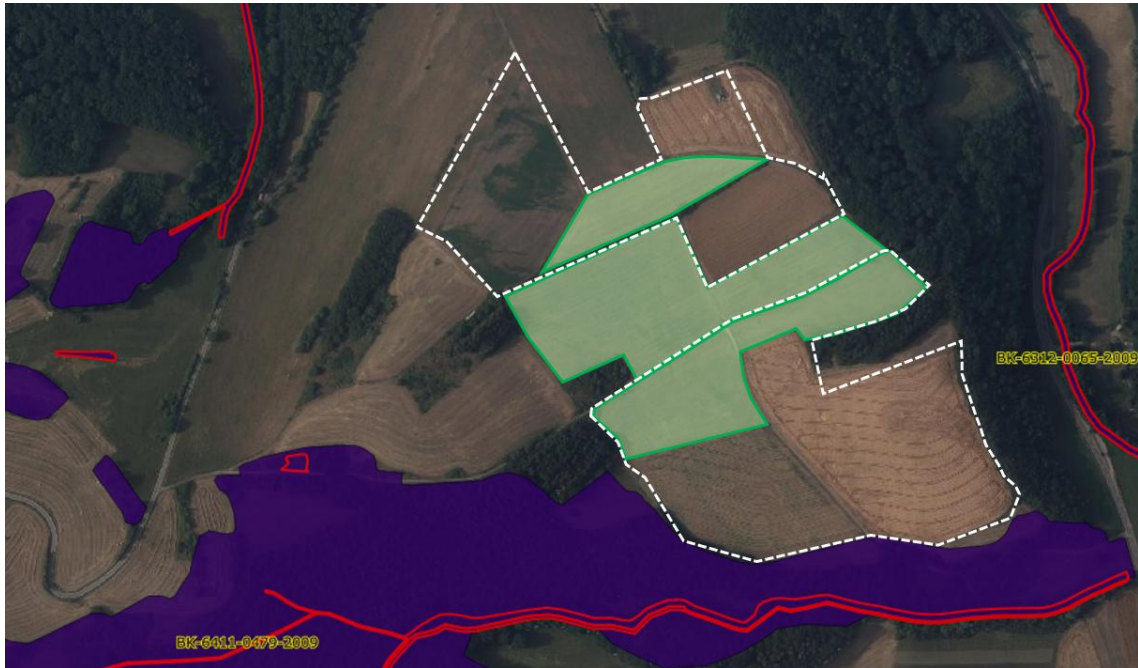
1.4. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet selbst werden im LANIS keine geschützten Biotope oder Biotopkomplexe ausgewiesen. Südlich angrenzend findet sich der Biotopkomplex „Moorbachtal, quelliges Wiesental und strukturreiche Hänge mit Magergrünland S und O Relsberg“ (BK-6411-0479-2009) mit dem Moorbach als geschützten, naturnahen Mittelgebirgsbach (GB-6412-0051-2009).

Im Zuge der vegetationskundlichen Kartierungen wurden Teile des Plangebietes als Magere Flachland Mähwiesen kartiert, welche als nach § 30 BNatSchG sowie §15 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Auch die zwischen Teilgeltungsbereich 1 und 2 gelegenen Flächen entsprechen laut vorläufigem Stand des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein den Kriterien geschützten Grünlandes.

Durch die Errichtung von PV-Modulen kommt es zu Beeinträchtigungen der geschützten Biotope. Eine funktionsgleiche Kompensation soll im Teilgeltungsbereich 3 stattfinden. Im Teilgeltungsbereich 3 sowie der direkten Umgebung finden sich keine geschützten Biotope oder schutzwürdige Biotopkomplexe.



Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (skizzenhaft weiß gekennzeichnet) mit den im LANIS hinterlegten geschützten Biotopen (rot gekennzeichnet) und Biotopkomplexen (violett gekennzeichnet) sowie den im Zuge der Vegetationskundlichen Kartierungen und der Erstellung des Landschaftsplanes kartierten geschützten Grünlandbereichen (grün gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 10/2025, WSW & Partner: Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, vorläufiger Stand 02/2025 eigene Abbildung BBP)

1.5. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurde eine Artenschutzrechtliche Voreinschätzung erstellt (BBP, 04/2023) aus welcher im Folgenden zitiert werden soll:

*„Eine Eignung des Plangebiets sowie dessen Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Vertreter Artengruppen **Flora, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere** ist nicht gegeben. Ein Vorkommen erscheint daher unwahrscheinlich, sodass durch Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.*

*Bei den Begehungen wurden **Grünlandbereiche** festgestellt, welche aufgrund ihrer Ausprägung und Artenzusammensetzung als Verdachtsflächen für nach § 30 BNatSchG geschützte Magerland / Flachlandmähwiesen angesehen werden müssen. Dieses Flächen gilt es durch vertiefende Untersuchungen auf ihren genauen Schutzstatus zu überprüfen.*

*Das Plangebiet stellt als große Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum für **Reptilien** dar, einzig die randlichen Waldbereiche kämen als Lebensraum in Betracht. Da in diese Flächen durch das Vorhaben jedoch nicht eingegriffen wird und ein Vorkommen in den landwirtschaftlichen Flächen generell unwahrscheinlich erscheint, können erhebliche Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

*Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen und oder über Offenland jagenden **Fledermausarten** kann nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben geht ein Großteil des potentiellen Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang finden sich jedoch in der Umgebung weitere Felder und Wiesen, mit zum Teil geeigneterer Habitatausstattung, die nach wie vor als Jagdhabitat zu Verfügung stehen.*

Im Randbereich befindliche Bäume und Gehölze könnten ggf. Quartiermöglichkeiten aufweisen. Da diese Bereiche vom Vorhaben unangetastet und erhalten bleiben, werden durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse beeinträchtigt. Es besteht somit durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG.

*Bezüglich der **Vögel** ergibt sich durch die Errichtung der PV-Anlage eine Betroffenheit der Bodenbrüter, weshalb eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der spezifischen Brutzeiten unerlässlich ist. Im Gebiet selbst konnten zwei Feldlerchen gesichtet werden, für die unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten sowie der möglichen Nutzung der PV-Anlage als späteres erneutes Brutrevier keine spezifischen Maßnahmen notwendig erscheinen.⁵*

Da wie bereits erwähnt in die randlichen Waldbereiche als auch den Gehölzstreifen nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung der Gebüsch- und Waldbewohnenden Arten nicht erwartbar, zudem sei nochmals auf die Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiträume hingewiesen.

*Für den auf der Roten Liste stehenden **Gartenschläfer**, liegt in den abgefragten Fachinformationsportalen ein aktueller Nachweis vor. Unter Beachtung, dass weder in den als Lebensraum ungeeigneten Gehölzstreifen noch in die Waldbereiche eingegriffen wird, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.*

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterbinden, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1 Beschränkung der Rodungszeiten
- V2 Bauzeitenbeschränkung
- V3 Insektenfreundliche Beleuchtung

1.6. Vegetationskundliche Kartierung

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung (erstellt durch BBP, Kaiserslautern; 04/2023) wurden, basierend auf einer Geländebegehung vom 13.04.2023, Grünlandbereiche innerhalb des Plangebietes identifiziert. Zu diesem Zeitpunkt konnte ein möglicher Schutzstatus der Grünlandbereiche nicht final geklärt werden. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde demnach eine vegetationskundliche Kartierung durchgeführt, aus welcher im Folgenden zitiert wird.

„Alle drei untersuchten Grünland-Flächen weisen den Biotoptyp ED1 „Magerwiese“ auf. Die Kriterien zur Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG sind somit erfüllt. Auch gelten diese Flächen

⁵ Entgegen der in der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung getroffenen Aussage werden Kompensationsmaßnahmen in Form von Freiflächen / Korridoren innerhalb der Anlage umgesetzt, welche einen Erhalt möglicher Brutplätze im Plangebiet sicherstellen sollen.

damit als FFH-Lebensraum 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Als Erhaltungszustand erfolgt für alle drei Flächen eine Einstufung in B.“

In diesem Zusammenhang sei auf Kapitel 1.4 hingewiesen, in welchem die Flächenabgrenzungen der somit gesetzlich geschützten Magerwiesen entnommen werden kann.

2. Wasserwirtschaftliche und – rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Teilgeltungsbereiche und deren Umgebung sind keine

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

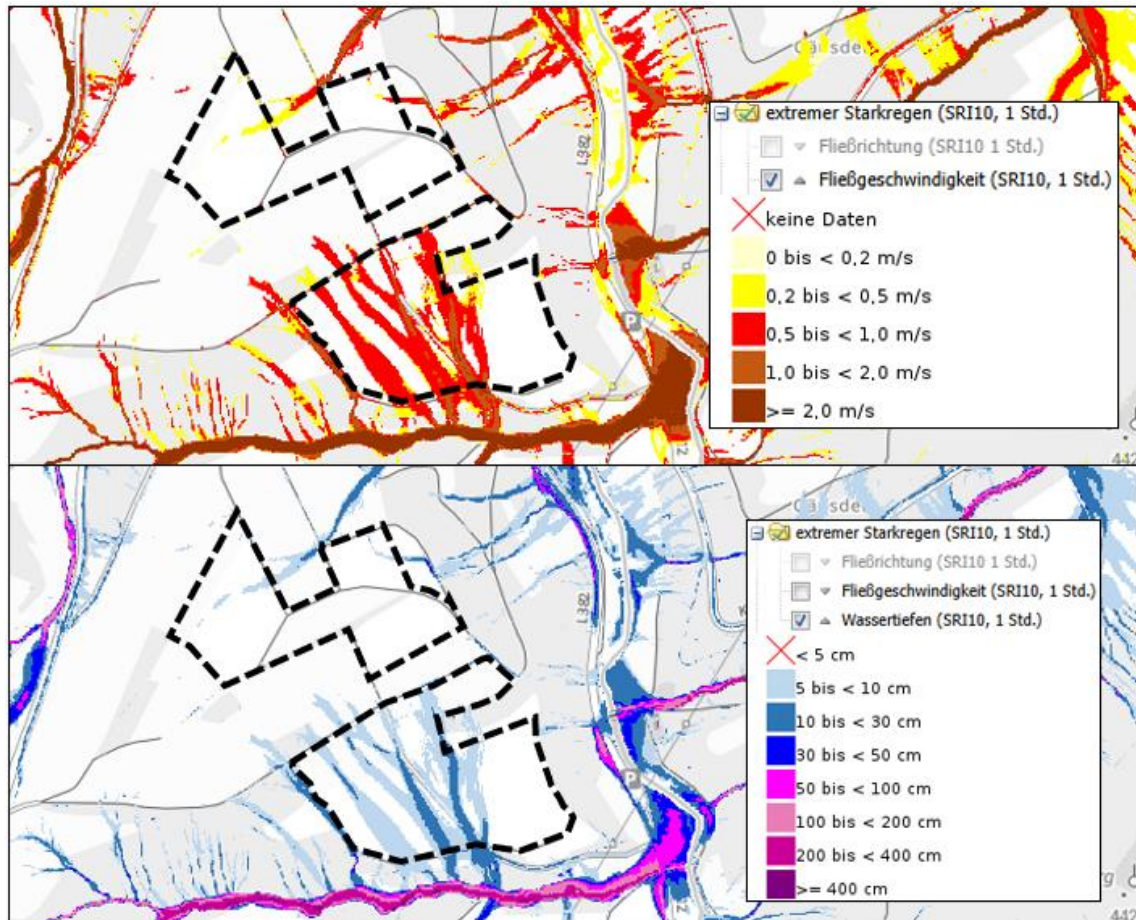
ausgewiesen.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs. Der Moorbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft etwa 100 m südlich des Plangebietes und der Odenbach, ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung, etwa 150 m östlich.

In der Starkregengefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt sind für den Teilgeltungsbereich 2 Abflussrinnen mit hohen Abflussgeschwindigkeiten und mittleren Wassertiefen bei Starkregenereignissen ausgewiesen.

Technische Anlagen, welche durch potenzielle Sturzfluten gefährdet sind, sollten außerhalb der vorhandenen Abflussbahnen oder in angepasster Bauweise errichtet werden.



Darstellung des Plangebietes (skizzenhaft schwarz dargestellt) in der Starkregengefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt RLP (Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, abgerufen 10/2025)

3. Leitungstrassen

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine 20kV-Mittelspannungsleitung der Pfalzwerke Netz AG. Die Leitungstrasse ist informativ in der Planzeichnung dargestellt ist. Darüber hinaus wurden entsprechende Festsetzungen zum Schutz der Leitung sowie zur Einhaltung erforderlicher Schutzabstände getroffen, um den dauerhaften Betrieb und die Zugänglichkeit der Leitung sicherzustellen.

4. Waldabstandsflächen

Die festgesetzte Sondergebietsfläche sowie die Anordnung der Photovoltaikmodule halten den erforderlichen Waldabstand (30 -35m) ein. Im Bereich der geplanten Zaunanlage ist hingegen ein Heranrücken an den Wald beziehungsweise ein Unterschreiten der Waldabstandsfläche möglich. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass mit den jeweiligen Waldeigentümern entsprechende Haftungsverzichtserklärungen abgeschlossen werden. Da zwischen Zaun und Modulen in der Regel nur ein Saumstreifen von wenigen Metern freigehalten wird, ermöglicht diese Regelung eine möglichst flexible Anlagengestaltung mit effizienter Flächennutzung bei gleichzeitiger Wahrung der Belange der Waldbewirtschaftung.

5. Altablagerungen / Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Gemeinde Hefersweiler noch bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vor.

6. Bergbau / Altbergbau und mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Bereich der auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Fritz“ und „Abresch III“. Es liegt keine Dokumentation eines erfolgten Bergbaus vor. Laut Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, besteht jedoch die Möglichkeit, dass nicht dokumentierter Bergbau stattgefunden hat.

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

7. Kulturgüter / archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Erkenntnisse über Kulturgüter / archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Ortsgemeinde Hefersweiler noch bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vor.

8. Blendgutachten

Für die vorliegende Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde ein Blendgutachten erstellt, um zu prüfen, ob von der Anlage unzulässigen oder sicherheitsrelevanten Blendwirkungen ausgehen. Das Gutachten wurde insbesondere erforderlich, da sich in der Nähe der Anlage eine Kreisstraße befindet und mögliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auszuschließen waren. Das Blendgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH zum Bebauungsplan kommt zu folgendem Ergebnis:

„Es wird festgestellt, dass die Fahrzeugführenden auf der Kreisstraße K 43 nicht von blendwirksamen Sonnenlichtreflexionen der geplanten Anlage in ihre Blickfelder betroffen werden können. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs bleiben jederzeit gewahrt.“

Es wird festgestellt, dass die Fahrzeugführenden auf der Landesstraße L 382 nicht von Sonnenlichtreflexionen der geplanten Anlage betroffen werden können. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs bleiben jederzeit gewahrt.“

9. Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

F. ZIELE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

1. Städtebauliche Zielvorgaben

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes in Hefersweiler soll eine geordnete und städtebauliche Entwicklung gewährleisten und durch die Aufstellung des

Bebauungsplanes im Außenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Bei der Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung der erneuerbaren Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) die
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie
- die baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

2. Erläuterung der Planung

Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorliegenden Planung ist in erster Linie die Erzeugung elektrischen Stroms. Dabei liegt der Fokus auf einer klimaneutralen Produktionsweise als aktiver Beitrag zum Klimaschutz und steht damit auch im Einklang unterschiedlichster politischer Zielsetzungen auf Ebene der Europäischen Union, aber auch auf nationaler Ebene.

Energieinfrastrukturen wie Solar- und Windkraftanlagen fördern zudem die Wirtschaftskraft vor allem direkt in solchen Regionen, in denen sie angesiedelt werden. Diese sind in der Regel ländliche und gering besiedelte Gebiete in Deutschland und profitieren somit durch gewisse volks- und betriebswirtschaftliche Sickereffekte von diesen Entwicklungen. Unter der Zielsetzung, Planungsrecht als Vorbereitung zur Stromerzeugung zu schaffen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, eignen sich zu der hier dargestellten Planung keine der erwähnten Alternativen.

Der Solarpark soll nach aktuellem Kenntnisstand vollständig eingezäunt werden. Die erforderlichen Waldabstände werden dabei eingehalten. Die Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger kann durch einen entsprechenden Bodenabstand gewährleistet werden. Innerhalb der Modulfelder sind neben den notwendigen Zuwegungen zusätzliche Freiflächen vorgesehen, die insbesondere der Feldlerche zur Verfügung stehen. Der Teilgeltungsbereich 3 dient dem Ausgleich des in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 in Anspruch genommenen Grünlandes.

Die Photovoltaikmodule werden auf Modultischen in Nord-Süd-Ausrichtung errichtet. Die Modultische werden in der Regel mittels Rammtechnik im Boden verankert. Die einzelnen Module weisen eine Mindesthöhe von 0,80 m sowie eine maximale Höhe von 3,50 m auf. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt mindestens 2,00 m, während die horizontale Modultiefe maximal 6,75 m beträgt.

G. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung

Die Errichtung einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dient der Herstellung und Nutzung solarer Strahlungsenergie, was einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung und zur Reduktion von CO₂-Emissionen leistet. Dies unterstützt die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende. Zulässig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen.

Zur Sicherstellung des Betriebs der geplanten Anlage werden ergänzende technische Anlagen erforderlich. Notwendige technische Anlagen umfassen beispielsweise Wechselrichter, Transformatorstationen, Monitoringcontainer, Mittelspannungsschaltanlage sowie Schalt-, Mess- und Filtereinrichtungen, aber auch ggf. erforderliche Freileitungen der Energieversorgung oder Anlagen zur Videoüberwachung.

Um auf potenzielle Gefährdungen reagieren zu können, beinhaltet der Bebauungsplan zusätzlich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächenwasser sowie zur Zulässigkeit von Anlagen zur Löschwasserbereitstellung. Zuwegungen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen ermöglichen die interne Erschließung der Gebiete zum Betrieb und zur Wartung.

Der Austausch bestehender PV-Module durch leistungsstärkere Module (Repowering) ist grundsätzlich zulässig und möglich, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Vorgaben der restlichen Textfestsetzungen, insbesondere zur Modulgestaltung, berücksichtigt werden.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebiets schaffen, wobei das Maß baulicher Nutzung von entscheidender Bedeutung für ihr landschaftsbildverträgliches Einfügen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl von 0,65 entspricht der Bodenüberdeckung, also der Grundfläche der auf die Erdoberfläche projizierten Photovoltaik-Module. Sie entspricht jedoch nicht der eigentlichen Versiegelung, da sich die Module in der Regel auf einer Konstruktion befinden, von denen lediglich die Pfosten der Modultische den Boden berühren. Damit ist die tatsächliche Versiegelung um ein Vielfaches geringer. Im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen ist die Grundfläche demnach nicht die versiegelte, sondern überschirmte Fläche. In diesem Zusammenhang wird eine landespflegerische Maßnahme zur Begrenzung der tatsächlich zulässigen Versiegelung ergänzt (siehe Kapitel G.1.6.7).

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 3,50 m soll einer unerwünschten Fernwirkung in der freien Landschaft entgegengewirkt werden.

Ergänzende und dienende Gebäude sowie erforderliche technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, etc.) und sonstige Nebenanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Dabei dürfen Sonderbauwerke und notwendige technische Anlagen (z.B. Freileitungen der Energieversorgung, Antennen, Anlagen zur Videoüberwachung, Blitzableiter) diese Höhe bis auf 4,00 m überschreiten.

Die technische Entwicklung der Anlagen im Bereich der Photovoltaik verläuft sehr dynamisch und facettenreich. Fortlaufend sind Neuentwicklungen am Markt zu beobachten, beispielsweise zur Steigerung der Effizienz oder Verminderung visueller Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlagen oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen zukünftige Entwicklungsspielräume gewahrt bleiben.

1.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Der Standort der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden daher ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei aufgrund der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage“ eine weite und zusammenhängende Baufensterausweisung zugunsten der Gestaltungsfreiheit des künftigen Bauherrn gewählt wurde. Daher ist es vertretbar, dass lediglich Zufahrten und Einfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Im Bereich der angrenzenden Waldflächen ist ein Heranrücken der Zaunanlage nur zulässig, wenn eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung mit dem jeweiligen Eigentümer getroffen wird. Da zwischen Zaun und Modulen in der Regel nur ein Saumstreifen von wenigen Metern freigehalten wird, ermöglicht diese Regelung eine möglichst flexible Anlagengestaltung mit effizienter Flächennutzung bei gleichzeitiger Wahrung der Belange der Waldbewirtschaftung.

1.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zum Erhalt der bestehenden Wirtschaftswegeverbindungen wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Dadurch wird weiterhin die uneingeschränkte Nutzung der Wege dauerhaft gesichert.

1.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die von Bebauung freizuhalten sind

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine 20-kV-Mittelspannungsleitung der Pfalzwerke Netz AG, die auch nach Errichtung der Anlage weiterhin erhalten bleibt. Zum Schutz der Leitung sowie zur Sicherstellung der jederzeitigen Zugänglichkeit für den Versorgungsträger wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in der für den Schutzstreifen der Leitung erforderlichen Breite festgesetzt.

1.6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

Die Zulassung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG bedarf gem. § 15 BNatSchG vorab einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags Naturschutz, der begleitend zum Bebauungsplan aufgestellt wurde. Er bildet die fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Eingriffen infolge der Bauleitplanung und stellt die Konzeption von

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 13 bis 18 BNatSchG in Ergänzung mit § 7 LNatSchG RLP dar.

Zweck des Fachbeitrages ist die Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Formulierung landespflegerischer Zielvorstellungen als Grundlage für den erforderlichen Abwägungsprozess in der Bauleitplanung.

Das Landesnaturschutzgesetz verlangt die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen dienen vor allem der Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sowie der Regelung von baubedingten Eingriffszeiten. Da das Plangebiet außerhalb bebauter Ortslagen, umgeben von Acker- und Grünlandflächen liegt und zudem die Geländeoberfläche aufgrund der zu erwartenden geringen Versiegelung als Grünland ausgebildet werden soll, dienen die Festsetzung zusätzlich dazu, eine Minimierung weiterer Umwelteinwirkungen zu erzielen, die in irgendeiner Form negative Auswirkungen auf das Plangebiet selbst oder die umgebenden Naturräume haben könnten.

Zusätzlich sind die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten und die formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

1.6.1. Maßnahme M1 - Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Durch Lücken zwischen den einzelnen Modulen kann Niederschlagswasser unter die Module abfließen, wodurch die Niederschlagsverteilung verbessert und die Gefahr einer Bodenerosion durch einen konzentrierten Abfluss verringert werden kann.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden.

1.6.2. Maßnahme M2 - Befestigte Fahrwege

Ziel ist, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind daher dauerhaft befestigte Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht wird.

1.6.3. Maßnahme M3 - Einfriedung

Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild begrenzt. Durch den Abstand zur Geländeoberkante wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet. Die Anlagenfläche kann somit in Verbindung mit der extensiven Pflege wichtige Habitate bieten und eine mögliche Barrierewirkung der Anlage wird reduziert.

1.6.4. Maßnahme M4 - Anlage und Entwicklung von Grünland innerhalb des Sondergebietes

Um die Eingriffswirkung durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf die bestehenden Biotope möglichst gering zu halten, ist die nicht durch technische Anlagen oder Zufahrten befestigte Fläche als Grünlandfläche zu erhalten oder zu entwickeln. Durch eine extensive Pflege und den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel kann die Fläche damit auch nach Errichtung der Anlage wichtige Habitate bieten. Zudem wird die Erosionsgefährdung durch eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke reduziert.

1.6.5. Maßnahme M5 - Anlage und Entwicklung von extensivem Magergrünland

Durch die Errichtung der PV-Anlage kommt es zur Überstellung von gesetzlich geschütztem Grünland. Aufgrund der Beschattung ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und einem Verlust des gesetzlichen Schutzstatus im Bereich der Module auszugehen. Der Ausgleich dieses Verlustes soll über die nicht überstellten Flächen in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 sowie im Teilgeltungsbereich 3 erfolgen. Die Flächen weisen grundsätzlich eine niedrige Acker- / Grünlandzahl auf. Aufgrund der bisherigen Ackernutzung und der daraus resultierenden Düngung ist allerdings eine Aushagerung der Flächen in den ersten Entwicklungsjahren notwendig. Nach Abschluss der Entwicklungspflege sind die Flächen durch extensive Pflege dauerhaft zu erhalten.

1.6.6. Maßnahme M6 - Freiflächen für die Feldlerche

Das Plangebiet bietet potenzielle Bruthabitate für die Feldlerchen, welche bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wird ein Vorkommen von zwei Revieren vermutet. Um einen Verlust der Reviere zu verhindern, werden in den Modulfeldern entsprechende Freiflächen geschaffen. Durch die Schaffung und Erhaltung einer lückigen Vegetationsstruktur wird ein zu starkes Vegetationsaufkommen verhindert und die Flächen können dauerhaft als Bruthabitat genutzt werden.

1.6.7. Maßnahme M7 - Bodenversiegelung

Um die Auswirkungen der PV-Anlage auf den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die im gesamten Sondergebiet zulässige Versiegelung durch die getroffene Festsetzung begrenzt.

In Kombination mit Maßnahme M4 wird so eine möglichst naturverträgliche Errichtung der Anlage sichergestellt und einer großflächige Bodenversiegelung vorgebeugt.

1.6.8. Maßnahme M8 – Anlage von Saumstreifen

Durch den bei der Mahd nur jedes 2. Jahr zu mähende Saumstreifen werden artenreiche Lebensräume sowie Nahrungshabitate und Rückzugsräume für verschiedene Tierarten geschaffen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dient als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme, um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

2. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“

Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

H. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind durch die Festsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Innerhalb des Plangebiets ist eine Wohnnutzung nicht zulässig; schutzbedürftige Nutzungen sind somit nicht betroffen. Von der Anlage gehen weder unzumutbare Immissionen noch sonstige Gefährdungen aus.

2. Erholung und Freizeit (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als PV-FFA wird das Vorbehaltsgebiet nicht beeinträchtigt. Die Fläche ist derzeit bereits nicht in besonderem Maße für die Erholung und Tourismus geeignet (landwirtschaftliche Nutzung) bzw. weist dahingehend keine besondere Bedeutung auf. Die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung bleibt auch durch die PV-FFA zukünftig erhalten und wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die umliegenden Waldflächen schirmen die Sicht auf die PV-FFA zudem weitgehend ab. Die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege bleiben weiterhin für Erholungssuchende zugänglich. Mit der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist somit keine Beeinträchtigung von Erholungs- oder Freizeitfunktionen verbunden. Ein Konflikt mit dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet besteht daher nicht.

3. Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Erkenntnisse über Belange des Denkmalschutzes, insbesondere Hinweise zur Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Ortsgemeinde Hefersweiler, noch bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, vor.

Die im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung von Seiten der GDKE gegebenen Hinweise zum Allgemeinen Umgang mit Funden wurden in den textlichen Festsetzungen als Hinweise ohne Festsetzungscharakter aufgenommen. Vor diesem Hintergrund sein die Belange des Denkmalschutzes gewahrt.

4. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB)

Das Landschaftsbild in der Planregion ist geprägt durch den Wechsel landwirtschaftlicher Nutzflächen und kleiner Waldflächen.

Die Planflächen selbst werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Zwischen den Planflächen und in den Randbereichen finden sich Feldgehölze und Waldflächen. Durch das Plangebiet verlaufen teilweise befestigte Wirtschaftswege, welche der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Ausgewiesene Wanderwege finden sich im Plangebiet keine.

Durch den Bau der PV-Module werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überprägt. Dies stellt hier jedoch keinen erheblichen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild

dar. Im konkreten Fall wurde auf eine Eingrünung verzichtet, da aufgrund der Topografie eine weitere Eingrünung nicht von Nöten ist. Die umliegenden Wälder bieten bereits jetzt eine ausreichende Abschirmung gegenüber der Umgebung.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt.

5. Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erarbeitet und in die vorliegende Planung integriert. Im Umweltbericht, der den Teil B der Begründung darstellt, wird zudem detailliert auf die Belange des Umweltschutzes eingegangen. Darüber hinaus wurden eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung und hieraus sich ergebend eine vertiefende vegetationskundliche Erfassung erstellt.

Auf die dort getroffenen Ausführungen wird verwiesen.

6. Belange der Ver- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Die Belange der Ver- und Entsorgung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB werden berücksichtigt. Durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts wird die bestehende Leitung dauerhaft gesichert und ihre Zugänglichkeit für den Versorgungsträger gewährleistet. Weitere Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind durch die Planung nicht zu erwarten.

7. Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB)

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Weiterhin werden durch die Planung die Belange der Forst- und Landwirtschaft berührt.

Die Fläche liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerbau) und wird von zwei Seiten von Waldflächen umschlossen.

Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die Berücksichtigung der vom Forstamt Kusel in seiner Stellungnahme vom 04.09.2024 genannten Hinweise berücksichtigt. Die für eine geordnete Waldbewirtschaftung notwendigen Waldabstände werden im Bebauungsplan durch die angepasste Abgrenzung der Sondergebietsfläche sichergestellt. Sonstige Belange der Forstwirtschaft werden durch die Planung nicht berührt.

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden insbesondere durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen berührt. Allerdings entspricht die vorliegende Planung den im Rahmen der PV-Studie ermittelten bzw. vom Verbandsgemeinderat Lauterecken-Wolfstein beschlossenen Eignungsflächen, bei denen landwirtschaftliche Belange bereits berücksichtigt worden sind.

Darüber hinaus wurde nachgewiesen, dass es durch die Planung keine Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte verursacht wurde. (siehe Kapitel D 1)

I. PLANVERWIRKLICHUNG

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse ist jedoch zum gegenwärtigen Sachstand eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bebauungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag den Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Ortsgemeinde Hefersweiler mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Ortsgemeinde Hefersweiler entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hinterster Schwannenberg“, keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.